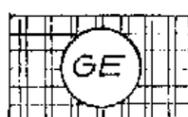


PLANZEICHEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



Gewerbegebiete



Gewerbegebiete - eingeschränkt -
nur Anlagen und Betriebe zulässig, die
das Wohnen nicht wesentlich stören



Industriegebiete - eingeschränkt -

II

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0,8

Grundflächenzahl

1,6

Geschossflächenzahl

7,0

Baumassenzahl

BAUGRENZEN



Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN



Strassenverkehrsflächen



Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung
sonstiger Verkehrsflächen

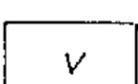


Öffentliche Parkflächen

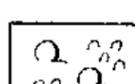
GRÜNFLÄCHEN



Grünfläche

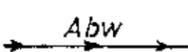


Verkehrsgrün



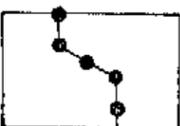
Dichte Bepflanzung
mit einheimischen
Sträuchern und
Laubbäumen

FÜHRUNG DER HAUPTABWASSERLEITUNGEN



Hauptabwasserleitung

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Bebauungsplanes



Abgrenzung des in die Planung ein-
bezogenen Bebauungsplanes Nr. 2



Sichtflächen sind freizuhalten von
Umzäunungen und Bepflanzungen,
die höher als 0,80 m sind.

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



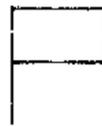
Höhenlinie



Flurstücksgrenze



Graben



Ortsdurchfahrtsgrenze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In dem eingeschränkten Industriegebiet (Gle) werden nur solche Betriebe und Anlagen zugelassen, die den Schallpegelrichtwert für GE-Gebiete im Sinne d. TA-Lärm von 65 dB(A) tagüber und 50 dB(A) nachts einhalten. Betriebe und Anlagen, die i. besonderem Maße zu Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG in der Umgebung Anlaß geben können, sind nicht zulässig.

In dem eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) dürfen die Lärm-Immissionsrichtwerte für Mischgebiete = 60 dB(A) tagsüber u. 45 dB(A) nachts nicht überschritten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22,00 bis 6,00 Uhr.

Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen in Orten des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind einheimische Bäume und Sträucher anzupflanzen (vergl. §9 (1) Ziffer 25 BBauG).

Sichtdreiecke dürfen in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante der betreffenden Strassen gemäss §11(2) FstrG bzw. § 25(4) NStrG in der Sicht nicht versperrt werden.